

WAHLKUNDMACHUNG des ZENTRALWAHLAUSSCHUSSES

für die Universitätslehrer/innen

2014 – 2019 für die

PV-Wahl

26.-27. Nov.2014

(lt. Beschlüssen des ZWA vom 14.6.2014
und lt. PVG und PVWO)

1. In den ZENTRALAUSSCHUSS für die
Universitätslehrer/innen sind

7 MITGLIEDER zu wählen.

2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst
einem Abdruck der Bundes-Personal-
Wahlordnung, in der dzt. geltenden Fassung,
in der Zeit **vom 20.10. bis 07.11.2014, jeweils**
an Arbeitstagen von von 8 bis 15 Uhr

im **Sekretariat der Stabsstelle**
Rechtsangelegenheiten (Raum Z.1.34)

für alle der Dienststelle angehörenden
wahlberechtigten Bediensteten zur Einsicht
auf.

3. Einwendungen gegen die Wählerliste
können von jedem/r der Dienststelle
angehörenden wahlberechtigten Bediensteten
während der Frist, während der die Wählerliste
zur Einsicht aufliegt (P.2), beim/ bei der
Vorsitzenden der Sprengelwahlkommission
eingebracht werden. Verspätet eingebrachte
Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

4. WAHLVORSCHLÄGE für die Wahl des
Zentralausschusses, welche die Wahlwerber

genau bezeichnen müssen, sind
SPÄTESTENS 4 WOCHEN VOR DEM
(ERSTEN) WAHLTAG, also spätestens am
Mittwoch, 29.10.2014, 13 Uhr, SCHRIFTLICH
beim Vorsitzenden des
Zentralwahlausschusses einzubringen:

ZWA

c/o ZA für UniLehrer/innen

zH Frau DRAHOHS

Strozzigasse 2/3

1080 Wien

WICHTIG: Wahlvorschläge müssen beim ZWA
eingelangt sein. Postaufgabe an diesem Tag
genügt nicht!

Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr
Wahlwerber enthalten als die 4-fache Zahl der
zu wählenden Mitglieder des
Zentralausschusses, widrigenfalls jene
Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als
nicht angeführt gelten. Wahlvorschläge für die
Wahl des Zentralausschusses sind nur dann
gültig, wenn sie von mindestens 100 der
Wahlberechtigten des Zentralausschuss-
Bereichs unterschrieben sind.

Im Wahlvorschlag kann auch ein/e
zustellungsbevollmächtigte/r Vertreter/in
angeführt werden, anderenfalls gilt der/die
Erstunterzeichnete als Vertreter/in.

5. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden
spätestens ab dem 7. Tag vor dem (ersten)
Wahltag an dem in P.2 genannten Ort für die
Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und
darüber hinaus im Anschluss an diese
Kundmachung angeschlagen werden.

6. ZEIT und ORT der STIMMABGABE werden spätestens ab dem 7. Tag vor dem (ersten) Wahltag im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.

7. Stimmen können gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel angegeben werden.

8. Bei der Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Die STIMMABGABE erfolgt in der Weise, dass der Wähler/ die Wählerin in der Wahlzelle den ihm/ihr vom/ von der Vorsitzenden der Sprengelwahlkommission übergebenen ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in einen ihm vom/ von der Vorsitzenden übergebenen Umschlag (Wahlkuvert) legt und den Umschlag sodann geschlossen dem/der Vorsitzenden übergibt, der ihn uneröffnet in die Wahlurne legt. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.

9. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die am Wahltag (an den Wahltagen) nicht an dem Ort, an dem er sein/ihr Stimmrecht auszuüben hat, anwesend sein kann, ist berechtigt, bei der Sprengelwahlkommission seine/ihre Zulassung zur BRIEFWAHL zu beantragen. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten von der Sprengelwahlkommission den amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag zugestellt (ausgefóhrt). Sie haben den Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und im Wege der Post, Dienst- oder Kurierpost der Sprengelwahlkommission zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit bei der

Sprengelwahlkommission einlangt. Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig. Zur Briefwahl Berechtigte können ihre Stimme am Wahltag auch unmittelbar bei der Sprengelwahlkommission abgeben, es sei denn, dass eine generelle Briefwahl von der zuständigen Sprengelwahlkommission beschlossen wurde.

Der / die Vorsitzende des ZWA und der SpWK

Herbert Sassik eh.

Peter Mandl eh.

PS:

Alle Personenangaben beziehen sich ausschließlich auf die an dieser Universität beschäftigten Beamten/innen (Dienstantritt vor 15.9.2014):

- O. Univ.Professoren/innen,
- AO. Univ.Professoren/innen,
- Assistenzprofessoren/innen,
- Universitäts- bzw. Privatdozenten/innen (im **beamteten** Dienstverhältnis),
- Universitätsassistenten/innen (im **beamteten** Dienstverhältnis),
- Wiss. Mitarbeiter/innen in Ausbildung (nach § 6 UniAbgG, Diensteintritt vor dem 1.1.2004) sowie
- Bundeslehrer/innen L 1.

Anmerkung:

Wissenschaftliche Beamte/innen fallen nicht in den Vertretungsbereich dieses Zentralausschusses.